

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 10033/14
zur Anfrage Nr. 2753/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Piratenpartei vom 06.02.2014	Datum 03.03.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Verhältnismäßigkeit beim Polizeieinsatz im „Brain“ 12.Jan.2014	Dezernenten Dez. II	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 01.04.2014	

Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.

In ihrer Anfrage vom 6. Februar 2014 zu den Polizeieinsätzen in der Gaststätte „Brain“ am 12. Januar 2014 äußert die Fraktion Piratenpartei die Vermutung, dass der Polizeieinsatz lediglich zu einer Straftatenverlagerung führt und das Ziel, Straftaten zu verhüten, nicht erreicht wird. In diesem Zusammenhang hat sie an die Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

1. Welche Betäubungsmittel im Sinne des BTMG („Drogen“) wurden in welcher Menge bei diesem Einsatz gefunden und wie viele eingeleitete Verfahren sind aktuell noch anhängig?
2. Was ist mit den dort erhobenen Daten passiert; insbesondere was ist mit den Daten derjenigen passiert, bei denen keine Drogen oder Waffen gefunden wurden?
3. Durch wen wurde die Verhältnismäßigkeit zwischen (nach der vorher durchgeführten Pressekonferenz) zu erwartendem Ermittlungserfolg und den eingesetzten Maßnahmen, wie z. B. den in der Braunschweiger Zeitung <http://www.braunschweiger-zeitung.de/lokales/Braunschweig/hoffmann-bestaerkt-die-polizei-nach-drogen-razzia-id1299461.html> unter Kommentar siehe nemo (Gast) 15.01.2014-10:56) beschriebenen Leibesvisitation) abgewogen?

Die Polizeiinspektion Braunschweig hat der Verwaltung auf Nachfrage eine schriftliche Stellungnahme zu der Anfrage der Fraktion Piratenpartei übersandt.

Nach dieser Mitteilung der Polizei war aufgrund aktueller Vorfälle und der Auswertung kriminalpolizeilicher Unterlagen in der Gaststätte „Brain“ bzw. als Ausgangspunkt dieser Örtlichkeit Mitte 2013 bis Anfang 2014 eine Zunahme von Straftaten von erheblicher Bedeutung gem. § 2 Nr. 10 ff Nds. SOG zu verzeichnen. Dabei handelte es sich um Raubüberfälle, Diebstähle, gefährliche Körperverletzung und Drogenhandel vor und in der Gaststätte sowie in enger räumlicher Nähe zur Diskothek. U. a. gab es wiederholt Hinweise, dass in dieser Örtlichkeit späteren Opfern sogenannte „KO-Tropfen“ verabreicht worden sein könnten, um die Opfer für später erfolgte Sexualstraftaten widerstandsunfähig zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser konkreten polizeilichen Erkenntnislage nimmt die Polizei zu den Fragen 1 bis 3 wie folgt Stellung:

- zu 1. Insgesamt wurden 24 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes nach dem BTMG und Waffengesetz eingeleitet, die das Auffinden jeweils geringer Mengen Amphetamin, Marihuana, Haschisch und sogenannte KO-Tropfen sowie den Besitz verbotener Gegenstände nach dem WaffG zum Gegenstand haben. Weitere aufgefundene, herrenlose Substanzen können nicht zugeordnet werden, die Ermittlungen dauern an.
- zu 2. Die im Rahmen der Identitätsfeststellung gem. § 13 Abs. 1 Nds. SOG erhobenen Daten wurden gem. § 30 ff Nds. SOG entsprechend gespeichert. Soweit sie zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten nicht mehr benötigt werden, werden sie gem. § 39 a Nds. SOG gelöscht.
- zu 3. Die Verhältnismäßigkeit wurde vor Anordnung der Maßnahme zur Durchführung der Razzia nach § 13 Nds. SOG in der Gaststätte sowie Durchführung einer Kontrollstelle gem. § 14 Nds. SOG im unmittelbaren Zugangsbereich der Gaststätte von der Einsatzleitung geprüft und aufgrund der Eingangs geschilderten Ausgangssituation als verhältnismäßig angesehen. Andere, mildere polizeiliche Maßnahmen kamen - auch wegen ihrer Unwirksamkeit - nicht in Frage.

I. V.

gez.

Ruppert